

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

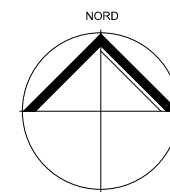
1. Das „Sondergebiet für die Solarenergienutzung“ dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder der Nutzung der Sonnenenergie dienen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 11 BauNVO).
2. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 11 BauNVO)
3. Im Plangebiet, mit der Bezeichnung „Photovoltaikanlage Rieselfelder“ sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet. (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB)
4. Erforderliche Zufahrten und Wege im Sondergebiet sind wasserdurchlässig ohne zusätzliche Versiegelung herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
5. Im Sondergebiet ist zwischen der Unterkante von neu zu errichtenden Einfriedungen und der Geländeoberfläche ein Abstand von mindestens 10cm bis maximal 20cm einzuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
6. Im Sondergebiet sind auf den Flächen, die nicht mit Solarmodulen belegt sind oder die für andere Zwecke benötigt werden, offene Sand- bzw. Rohbodenflächen mit angrenzenden Totholz- oder Steinhaufen anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
7. Innerhalb des Sondergebietes sind über die gesamte Länge mindestens zwei ins Ost-West-Richtung verlaufende Erdwälle mit einer Höhe von mindestens einem Meter und einer Basisbreite von mindestens drei Meter als Lebensraum für die Zauneidechse anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

KENNZEICHNUNG

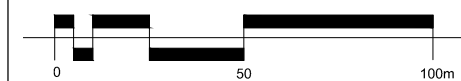
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKAT) registrierte Altstandort Reg.-Nr. 0514670145) und Reg.-Nr. 0214671268 betroffen.

HINWEIS

Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bodenbrüter, Reptilien oder andere unter die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.



ORIGINALMASSTAB 1: 2000 (Plot A3)



KARTENGRUNDLAGE (Übersichtsplan)

TK 10, ©Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg <http://www.geobasis-bb.de>

RECHTSGRUNDLAGE

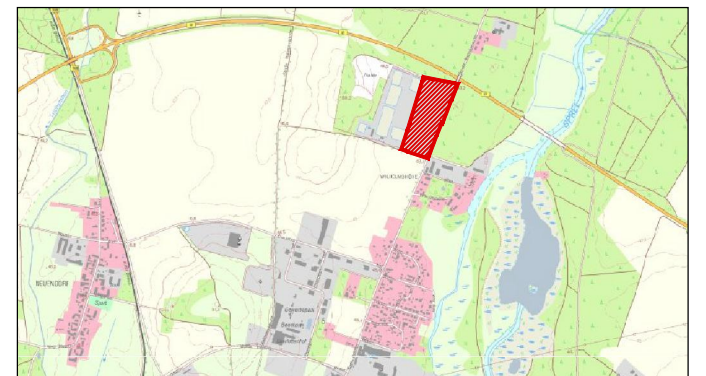
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548 (Nr. 29))

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- SO** Sondergebiet für die Solarenergienutzung
- GRZ** Grundflächenzahl als Höchstmaß
- OK** Oberkante von baulichen Anlagen in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß
- HB** Höhenbezugspunkt in Metern (Bezug DHHN 92)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
- (A) (B)** Bezeichnung der Baufelder
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- öV** Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Bemaßung in Meter
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Stadt

Beeskow



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. G13 Photovoltaikanlage Rieselfelder Satzung April 2014 (23.04.2014)

Stadt Beeskow
Bauamt

Planungsbüro
WOLFF
architektur- stadt und dorfplanung

Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Bonnaskenstr. 18/19 03044 Cottbus
tel (0355) 70 04 57 fax 70 04 90
www.planungsbuero-wolff.de
info@planungsbuero-wolff.de